

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (++43)-1-53115/0 Fernschreib-Nr. 1370

DVR: 0000019

GZ 140.520/12-VII/1/98

An das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 WIEN

97 PS Dringend
225.18 Ju Juny

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden; Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage 25 Kopien

> 19. Mai 1998 Für die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz: i.V.WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit wsfertigung:



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (++43)-1-53115/0 Fernschreib-Nr. 1370

DVR: 0000019

GZ 140.520/12-VII/1/98

An das Bundesministerium für Finanzen Ballhausplatz 2 1014 WIEN



Sachbearbeiter

Klappe/DW

١

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden; GZ 920.196/1-VII/A/6/98 Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, ergeht folgende Stellungnahme:

## zu § 15 b Abs. 2 des AusG:

Es wird angeregt, den vorliegenden Gesetzestext insoferne zu ergänzen, als auf den Inhalt der Ausschreibung nicht nur § 5 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes, sondern auch § 6 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden ist.

## zu § 2 Abs. 3 KUG:

Die in Anpassung an die nunmehr geltende Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG vorgesehene Anhebung der prozentuellen Grenze, bis zu der auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezogen werden darf, ohne daß der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verloren geht, ist aus frauenpolitischer Sicht besonders zu begrüßen.

Darüberhinaus wird jedoch darauf hingewiesen, daß KarenzgeldbezieherInnen mit der Einführung von § 2 Abs. 3 bis 5 KGG ab 1. Jänner 1998 die Möglichkeit eröffnet wurde, unter Anrechnung auf das Karenzgeld aus vorübergehender Erwerbstätigkeit Einkommen zu erzielen (Zuverdienstregelung beim Karenzgeld).

Für BeamtInnen besteht diese Möglichkeit des Dazuverdienstes nicht, da das Karenzgeldgesetz diesfalls keine Anwendung findet.

Aus frauenpolitischer Sicht ist jedoch ein regelmäßiger Kontakt von in Karenz befindlichen Frauen mit der Berufswelt, auch außerhalb der im MSchG bzw. E-KUG vorgesehenen Teilzeit und der Möglichkeit der geringfügigen Beschäftigung, äußerst positiv und daher zu fördern.

Es wird daher angeregt, auch für BeamtInnen, die sich in Karenz nach MSchG und E-KUG befinden, eine § 2 Abs. 3 bis 5 KGG nachgebildete Bestimmung zu schaffen.

## zu § 19 Abs. 7 PG:

Auf den Versorgungsbezug eines/einer früheren Ehegatten/Ehegattin waren bis BGBI. Nr. 61/1997 nur Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der geschiedenen Ehegattin *erbringen*, anzurechnen.

Mit BGBI. Nr. 61/1997 wurde § 19 Abs. 7 rückwirkend zum 1.8.1996 geändert. Nach dieser, derzeit geltenden Gesetzesbestimmung, sind Unterhaltsleistungen, auf die der frühere Ehegatte gegenüber den Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung *Anspruch hat*, auf den Versorgungsanspruch anzurechnen, wobei ein diesbezüglicher Verzicht unbeachtlich ist.

Die mit dieser Regelung bisher gemachten Erfahrungen haben eine Reihe von Problemen aufgezeigt, die auch durch die vorgeschlagene Novellierung nicht befriedigend gelöst werden.

Schon nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Anrechnung des zustehenden Unterhalts unabhängig von der tatsächlichen Unterhaltsleistung. Unterhaltsberechtigte sind somit gezwungen, den Unterhaltsanspruch zunächst gegenüber der Verlassenschaft, nach der Einantwortung gegenüber den ErbInnen, geltend zu machen. Diese sind häufig die Kinder des/der Unterhaltsberechtigten sowie Kinder und EhepartnerIn aus einer nachfolgenden Ehe des/der unterhaltspflichtigen Person, gegen welche erforderlichenfalls mit Klage und Exekution vorzugehen und deren Erbe mit der Unterhaltsverpflichtung bis zum Wert des Nachlasses belastet ist.

Unterhaltsberechtigte, die aufgrund der Anrechnung der Unterhaltsleistungen keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben, verlieren - u.U. neben den ihre Existenz sicherinden finanziellen Mitteln - jedenfalls auch ihren bisherigen Sozialversicherungsschutz, und zwar so lange bis die geleisteten Unterhaltszahlungen den Wert des Nachlasses erreicht haben und daher ein Anspruch auf Versorgungsbezug entsteht.

Mit der geplanten Novelle wurde offenbar, insbesondere durch die in § 19 Abs. 7c vorgeschlagene Leistung von Vorschußzahlungen, versucht, diesen Problemen teilweise Rechnung zu tragen bzw. zumindest Härtefälle zu vermeiden.

Aus frauenpolitischer Sicht ist aber auch die geplante Neuregelung nicht zu befürworten.

Auch diese zwingt den/die Unterhaltsberechtigte, den laufenden Unterhalt im Verlassenschaftsverfahren, in der Folge allenfalls gegenüber den ErbInnen gerichtlich geltend zu machen.

Die pauschalierte Anrechnung (fiktiver) Unterhaltsleistungen, die vom Wert des Nachlasses ausgeht, entspricht hinsichtlich des Unterhaltsanspruches des/der früheren Ehemannes/Ehefrau nicht der Rechtslage. Die Verlassenschaft und die Erben treten in die Stellung des Erblassers ein, sie schulden niemals mehr als dieser. Bei sehr hohem Nachlaßvermögen ist die anzurechnende Pauschale aber möglicherweise höher als der tatsächlich geschuldete Unterhalt.

Es ist in der vorliegenden Novelle nicht einmal der Nachweis, daß der fiktive angerechnete Unterhalt mit dem tatsächlich zustehenden Unterhalt nicht übereinstimmt, und die Heranziehung des tatsächlich zustehenden Betrages möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß ein sehr hoher Nachlaßwert nicht zwangsläufig (hohe) verfügbare finanzielle Mittel zur Folge hat, da dieser
häufig aus Sachwerten besteht, die oft nicht (nur) der Vermögensbildung und
-vermehrung, sondern der Befriedigung elementarer Bedürfnisse dienen. So stellt
der Erwerb bzw. Bau eines Einfamilienhauses in vielen Regionen Österreichs den
einzigen Weg zur Schaffung von Wohnraum dar und ist nicht als Ausdruck von
Reichtum zu werten.

Gemäß den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Regelung garantieren, daß nur die Erträge, nicht jedoch der Stamm des Erbes angegriffen wird. Diesem Gedanken kann insoferne nicht gefolgt werden, da Erträge nur bei Geldanlagen, Unternehmen, Vermietung einer Eigentumswohnung etc. möglich sind. Besteht die Verlassenschaft überwiegend aus Sachwerten, wie Gegenständen oder z.B. dem Einfamilienhaus, das der Erblasser mit seiner 2. Ehefrau und deren Kindern bewohnt hat, sind daraus keine Erträge erzielbar.

Auch die vorgesehene Bagatellgrenze, bis zu deren Erreichen eine Anrechnung fiktiver Unterhaltszahlungen auf den Versorgungsbezug zu unterbleiben hat, vermag an diesen Überlegungen nichts zu ändern. Darüberhinaus wird angemerkt, daß sich - soferne diesen Überlegungen nicht gefolgt wird - zumindest die Festlegung einer Einschleifregelung für die die Bagatellgrenze übersteigenden Nachlaßwerte empfiehlt.

Aus den dargelegten Gründen wird eine Rückkehr zu der Regelung, wie sie vor dem BGBI. Nr. 61/1997 bestanden hat, vorgeschlagen.

Zumindest ist jedoch, um den durchgehenden Sozialversicherungsschutz und die Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse betroffener Angehöriger von BeamtInnen zu gewährleisten, eine Mindestversorgung sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden gegebenenfalls die nachstehenden Maßnahmen angeregt:

Durch Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen Bagatellgrenze, bis zu deren Erreichen keine Anrechnung erfolgt und Einführung einer großzügigen Einschleifregelung bei einem diese übersteigendem Nachlaßwert könnten Härtefälle verringert werden.

Zur Sicherstellung einer durchgehenden Sozialversicherung sollte ein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines (nicht rückzahlbaren) existenzsichernden Sockelbetrages vorgesehen werden. Eine Anrechnung soll nur hinsichtlich des den Sockelbetrag übersteigenden Teiles des Versorgungsbezuges möglich sein.

Durch Entwicklung eines anderen Anrechnungsmodells wäre der Intention, ausschließlich die Erträge eines Erbes anzugreifen, Rechnung zu tragen.

Weiters ist im Gegenzug zu einer pauschalierten Anrechnung die Führung des Nachweises über den tatsächlich zuerkannten Unterhalt zu ermöglichen.

Darüberhinaus wird angeregt, die Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten der Neuregelungen so zu gestalten, daß bereits die ab 1. August 1996 von der in BGBI. Nr. 61/1997 festgelegten Anrechnung betroffenen Angehörigen von BeamtInnen in den Versorgungsbezug und die Sozialversicherung einbezogen werden können.

19. Mai 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
i.V. WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: